Evangelische Kirche von Westfalen

Kollekten

Biblische Grundlagen – Rechtliche Hinweise – Anregungen für die Praxis

12 | 2015

Arbeitshilfe der EKvW

Arbeitshilfe der
Evangelischen Kirche von Westfalen

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der
Evangelischen Kirche von Westfalen
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

Gesamtherstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG

Die Arbeitshilfe kann auch auf der Internetseite www.evangelisch-in-westfalen.de
unter „Service/Download“ heruntergeladen werden.

Dezember 2015

Kollekten

Biblische Grundlagen – Rechtliche Hinweise –
Anregungen für die Praxis

Inhaltsverzeichnis

Biblische Begründung für Kollekten 3

Welche Kollekten gibt es? 5

Landeskirchlicher Kollektenplan 6

Klingelbeutelkollekte 8

Zählen und Weiterleiten der Kollekten 10

Anlage – Rechtsgrundlagen für Kollekten 12

Anlage – Merkblatt zur Vergabe von Kollektenmitteln zur Projektförderung 15

Biblische Begründung für Kollekten

Gott aber sei Dank für seine unaussprechliche Gabe! (2. Kor. 9,15)

Mit diesen Worten beschließt der Apostel Paulus seinen sogenannten „Kollektenbrief". Zusammen mit Titus und anderen Aposteln hatte Paulus in den jungen Gemeinden Kleinasiens und Makedoniens Geld gesammelt für die Christen in Jerusalem.

Und das überaus Erstaunliche ist passiert, die Heidenchristen haben in einem Akt konkreter Solidarität größere Geldbeträge gespendet für ihnen völlig unbekannte Christen jüdischer Herkunft im fernen Jerusalem.

In seinem Kollektenbrief begründet Paulus dieses Kollektenvorhaben. Er stellt einen Zusammenhang her zwischen dem Glauben an Christus und der tatkräftigen Hilfe für Notleidende. Zweierlei ist ihm dabei wichtig:

Zum einen ist das Abgeben vom eigenen Überfluss eine Tat der Nachfolge, denn auch Christus, *„obwohl er reich ist, wurde er doch arm um euretwillen, damit ihr durch seine Armut reich würdet"* (2. Kor. 8,9b). Christus gemäß sollen sich auch die Christen verhalten.

Zum anderen gebietet es die geschwisterliche Liebe unter den Christen, „dass es zu einem Ausgleich komme. *Jetzt helfe euer Überfluss ihrem Mangel ab, damit danach auch ihr Überfluss eurem Mangel abhelfe und so ein Ausgleich geschehe"* (2. Kor. 8,13b.14).

Das eigentliche Ziel der Kollekte ist jedoch, dass Gebende wie Nehmende vereinigt werden im Dank an Gott und ihn preisen für seine überfließende Güte.

„Denn der Dienst dieser Sammlung hilft nicht allein dem Mangel der Heiligen ab, sondern wirkt auch überschwänglich darin, dass viele Gott danken" (2. Kor. 9,12).

Weil es nun nach Paulus diesen engen Zusammenhang gibt zwischen dem Glauben an Christus und der Kollektengabe und weil das Ziel aller Kollekten der Lobpreis Gottes ist, darum hat die Kollekte in den christlichen Gemeinden ihren festen Ort im Gottesdienst gefunden und bis heute behalten. Sie ist ein Bestandteil der Liturgie und stellt ein Bindeglied dar zwischen dem Gottesdienst in der Kirche und dem im Alltag der Welt.

Damit unterscheidet sich die Kollekte aber grundsätzlich von anderen Maßnahmen der Kirche zur Geldbeschaffung, heute also von Kirchensteuern oder Kirchgeld, aber auch

von Spenden und Sammlungen für konkrete Zwecke (z.B. für eine neue Orgel o.Ä.) oder vom Fundraising.

Die Kollekte im Gottesdienst ist eine Dankesgabe, traditionell wird sie auch „Dankopfer“ genannt, und *„einen fröhlichen Geber hat Gott lieb“* (2. Kor. 9,7b).

Weil beim Umgang mit Geld, das für andere, bedürftige Menschen bestimmt ist, besondere Sorgfalt und Genauigkeit geboten sind, hat Paulus die Geldsammler, vor allem Titus, ausdrücklich legitimiert und das auch heute noch für die Abrechnung der Kollekten geltende „Vier-Augen-Prinzip“ eingeführt. Er erläutert darüber hinaus die Art und Weise des Geldtransportes und nimmt Stellung zu der Befürchtung, das Geld könne fehlgeleitet werden.

„So verhüten wir, dass uns jemand übel nachredet wegen dieser reichen Gabe, die durch uns überbracht wird. Denn wir sehen darauf, dass es redlich zugehe nicht allein vor dem Herrn, sondern auch vor den Menschen“ (2. Kor. 8,20.21)

Aus dem, was in der Bibel über Kollekten zu lesen ist, leiten wir noch heute die **Grundsätze für alle Kollekten** ab:

- Die Gabe, das „Opfer“ ist eine Antwort des Glaubens. Sie entspringt der Dankbarkeit gegenüber Gott und ist Ausdruck der geschwisterlichen Liebe.
- Die Kollekte ist eine wenn auch bescheidene Form der Umverteilung der Güter zugunsten der Bedürftigen.
- Im Blickfeld stehen die Armen der eigenen Gemeinde, aber auch schon immer die Bedürftigen in den Gemeinden der weltweiten Christenheit.
- Es gibt eine klare Bestimmung des Kollektenzwecks und der Empfänger.
- Bei der Weitergabe und Verteilung der Kollekten hat äußerste Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu walten.
- Um die Gabe wird mit (hoffentlich) einladenden und überzeugenden Worten geworben.

Welche Kollekten gibt es?

Seit den Zeiten der frühen Kirche hatte sich ein großes und umfassendes Spenden-, Abgaben- und Kollektenwesen entwickelt. Es hat in der Reformationszeit eine neue Struktur bekommen. Von Luther sind die Schrift „Die Ordnung des gemeinen Beutels“ und die „Leisniger Kastenordnung“ überliefert.

Der Reformator Bugenhagen machte in seiner Kirchenordnung für Braunschweig die Klingelbeutelkollekte im Gottesdienst verbindlich.

In Preußen wurde dem Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin die Zuständigkeit für das Kollektenwesen zugewiesen. Gleichzeitig verzichtete der Staat auf die Besteuerung dieser Einnahme.

Heute gibt es die Kollekte im Gottesdienst in zweifacher Gestalt: Eine Kollekte wird als sog. „Klingelbeutel“ während des Gottesdienstes eingesammelt, eine weitere Kollekte erfolgt am Ausgang. Die Aufzählung in § 54 Abs. 4 der Verwaltungsordnung (landeskirchliche Kollekte und Klingelbeutel *oder* Opferstock) ist abschließend und lässt keine Erweiterung zu. Eine „dritte Kollekte“ ist nicht zulässig.

Die Gottesdienstordnungen empfehlen, den Klingelbeutel nach der Predigt, in der Regel während des Liedes nach der Predigt, einzusammeln. Dadurch wird der enge Zusammenhang zur Verkündigung betont, und die Kollekte bekommt an diesem Ort den ihr eigenen Antwort- und Dankescharakter. Zudem bieten die unmittelbar vorausgehenden Abkündigungen die Gelegenheit, die Kollektenzwecke für den Klingelbeutel wie für die Ausgangssammlung zu erläutern und für die Kollekten zu werben.

Eine dieser beiden Kollekten, in der Regel der Klingelbeutel, ist für „diakonische Aufgaben der Gemeinde“ bestimmt, für die zweite Kollekte stellt die Landeskirche jährlich einen verbindlichen Kollektenplan auf. Kollekten in Andachten und Bibelstunden oder bei **Amtshandlungen**, die nicht im Sonntagsgottesdienst stattfinden, also vornehmlich bei Trauungen, können für einen freien Zweck vorgesehen werden, der den genannten Grundsätzen für alle Kollekten entspricht.

Für alle Kollekten gilt das Prinzip von Klarheit und Wahrheit. Das bedeutet, dass die Kollektenzwecke eindeutig beschrieben werden, die Gelder umgehend abgeführt werden und die Kollekten in vollem Umfang genau für diesen beschriebenen Zweck verwandt werden. Darum werden auch Zinserträge aus Kollektengeldern, die sich bei der Landeskirche ansammeln, wieder ausschließlich regulären Kollektenzwecken zugeführt.

Landeskirchlicher Kollektenplan

„In jedem Gottesdienst wird eine Kollekte abgekündigt und eingesammelt.“ So steht es in der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Art. 169 Abs. 3 (zu den weiteren Rechtsgrundlagen siehe Anlage).

Für diese Kollekte stellt die Kirchenleitung auf Vorschlag des landeskirchlichen Kollektenausschusses jährlich einen verbindlichen Kollektenplan auf und legt außerdem den Verteilungsschlüssel fest.

Der angegebene Kollektenzweck gilt für **alle** Gottesdienste, die an dem entsprechenden Sonn- oder Festtag stattfinden, sowie für etwaige Vorabendgottesdienste, die sich auf den folgenden Sonntag beziehen oder den Sonntagsgottesdienst ersetzen.

Der landeskirchliche Kollektenplan hat eine feste **Grundstruktur,** die sich wie folgt darstellt:

- Für **zwölf** Kollekten bestimmt das Presbyterium den Kollektenzweck.
- Für **vier** Kollekten bestimmen Kreissynode oder Kreissynodalvorstand den Kollektenzweck.
- Für **drei** Kollekten gibt die EKD einen Kollektenzweck vor (jeweils für gesamtkirchliche Aufgaben der EKD, für das Diakonische Werk der EKD, für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD).
- **Zwei** Kollekten sind auf Empfehlung der Union Evangelischer Kirchen (UEK) für den Erhalt kirchlicher Gebäude bestimmt und kommen der „Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland – Stiftung KiBa“ zugute.
- **Zwei** Kollekten, nämlich an Erntedank und Heiligabend, sind für „Brot für Welt“ bestimmt.

Darüber hinaus gibt es Kollekten, die auf Beschluss der Kirchenleitung an feste Termine gebunden sind. Diese sind:

• Jubilate	Für die Evangelische Jugendarbeit in Westfalen
• Kantate	Für die Förderung der evangelischen Kirchenmusik
• Christi Himmelfahrt	Für die Weltmission
• Pfingstsonntag	Für die Bibelverbreitung in der Welt
• 10. Sonntag nach Trinitatis	Für die christlich-jüdische Zusammenarbeit und für die evangelische Schülerarbeit in den Ländern des Nahen Ostens
• 15. Sonntag nach Trinitatis	Für die Diakonie
• Reformationstag	Für das Gustav-Adolf-Werk der EKvW

Zur Abweichung vom landeskirchlichen Kollektenplan hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen im Jahr 2014 eine Änderung des § 54 Verwaltungsordnung beschlossen. Danach sind Abweichungen vom Kollektenplan in Form eines Tausches von planmäßig vorgesehenen Zwecken möglich, bedürfen aber der Genehmigung des Superintendenten oder der Superintendentin. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn Sonntage innerhalb eines Monats betroffen sind. An den Hauptfesttagen (Heiligabend, Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Pfingsten) sowie am Sonntag Kantate und am Erntedankfest ist eine Abweichung vom Kollektenplan nicht zulässig.

Ein bedeutender Teil der Kollekten dient der **direkten Nothilfe,** so z.B. die Gaben für „Brot für die Welt“ oder für den Härtefonds für Schwangere in Notlagen.

Insgesamt sechs Kollekten sind für Zwecke der **Ökumene und Weltmission** bestimmt, darunter auch die Aktionen „Kirchen helfen Kirchen“ und „Hoffnung für Osteuropa“. Etliche Kollekten fördern **diakonische Aufgaben** und kommen damit direkt oder indirekt wieder den Gemeinden zugute. Dazu gehören etwa die Kollekten für Dienste an Suchtkranken, an wohnungslosen Menschen, an Aussiedlern oder an Arbeitslosen sowie für Beratungsstellen oder für die Hospizarbeit.

Auch die Gelder aus der Kantate- und der Jugendkollekte fließen zu großen Teilen wieder in die gemeindliche Arbeit vor Ort zurück.

Begleitend zum landeskirchlichen Kollektenplan wird den Gemeinden jährlich ein Heft mit sog. **„Kollektenempfehlungen“** zur Verfügung gestellt. Darin werden die jeweiligen Kollektenzwecke erläutert, Angaben zur steuerlichen Freistellung gemacht und auf weitere Informationen und Materialien zum Kollektenzweck verwiesen.

Dabei wird einem (etwas) ausführlicheren Text zur jeweiligen Kollekte eine Kurzfassung vorangestellt, die im Gottesdienst vorgelesen werden sollte. Diese Texte, mit denen die Kollekte der Gemeinde „empfohlen“ werden soll, werden von den Kollektenempfängern entworfen. Die Kurzfassung ist so formuliert, dass wesentliche Informationen enthalten sind und die Gottesdienstbesucherinnen und -besucher so in kürzester Zeit über den Sammlungszweck informiert werden können.

Der ausführlichere Text bietet Informationen, die sich nicht unbedingt zur direkten Verlesung eignen, aber als Hintergrundmaterial wertvolle Hilfe leisten.

Kollekten einladend und werbend, aber nicht drängend abzukündigen ist eine Kunst, die jedoch eingeübt werden kann. Wie jeder Teil des Gottesdienstes bedarf auch dieser der sorgsamen Vorbereitung.

Klingelbeutelkollekte

Traditionellerweise wird mit dem Klingelbeutel für die **Diakonie der eigenen Gemeinde** gesammelt. Diese Gelder dienen also vorrangig zur Unterstützung Bedürftiger im Bereich der Gemeinde durch Geld- oder Sachspenden. Dazu gehören auch Hilfen für Arbeitslose oder Sozialhilfeempfänger, die Übernahme von Teilnehmerbeiträgen für Kinder-, Jugend- und Konfirmandenfreizeiten bei bedürftigen Familien, finanzielle Hilfe bei Wohnungsnot, die Unterstützung von Besuchsdiensten und Nachbarschaftshilfen. Viele Bereiche der Gemeindearbeit, die eine diakonische Dimension haben, können durch die Klingelbeutelkollekte bezuschusst werden.

Ist hier der Bedarf jedoch weitgehend gedeckt, können auch **übergemeindliche diakonische Aufgaben** damit unterstützt werden. Als Beispiele seien hier genannt:

- Beratungsstellen im Kirchenkreis (Sucht-, Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatung, Schuldnerberatung, Anlaufstellen für Wohnungslose oder für Straffällige usw.)
- Projekte für Asylsuchende oder Flüchtlinge
- Frauenhäuser
- Bahnhofsmission, Telefonseelsorge
- Mittagstisch für Schulkinder aus einkommensschwachen Familien, Einrichtungen der „Tafel“ mit kirchlicher Beteiligung
- Hospizarbeit, an der ein kirchlicher Rechtsträger beteiligt ist
- Diakonische Besuchsdienste (Altenheime, Krankenhäuser, Behinderteneinrichtungen)
- Stiftungen mit diakonischer Zweckbestimmung

Ebenso eignet sich die Förderung von Maßnahmen im Bereich der ökumenischen Diakonie und der Partnerschaftsarbeit. Wurde im Gottesdienst bei der Sammlung der Klingelbeutelgelder keine besondere Zweckbestimmung abgekündigt, gelten für die Verwendung der Gelder die Hinweise aus dem landeskirchlichen Rundschreiben Nr. 19/2011 vom 6. Juli 2011. Das bedeutet, dass neben direkten Geld- oder Sachspenden für Bedürftige hier auch alle Bereiche der Gemeindearbeit in Betracht kommen, die eine diakonische Dimension haben. Wurde hingegen im Gottesdienst bei der Sammlung der Klingelbeutelgelder eine besondere Zweckbestimmung abgekündigt, gilt diese im Hinblick auf die spätere Verwendung der Mittel.

Die gelegentlich anzutreffende Ansammlung von größeren Rücklagen in der „Diakoniekasse“ ist nicht verantwortbar, denn diese Kollektengelder sind der Gemeinde für den konkreten und möglichst zeitnahen Dienst an Bedürftigen anvertraut worden.

Die Verwendungsmöglichkeiten sind so breit gestreut (siehe oben), dass diese Mittel bis auf eine angemessene (kleinere) Rücklage zügig einer sachgerechten Verwendung zugeführt werden können.

Zum Ausgleich der Haushalte oder für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben (vor allem Personalkosten) sind die Klingelbeutelgelder jedoch nicht bestimmt! So ist der Unterschied zwischen Kollekten als gottesdienstlicher Opfergabe, Spenden und Sammlungen für gezielte Projekte und Fundraisingmaßnahmen zur Stützung des gemeindlichen Haushalts zu beachten. Kollekten dienen nicht der Linderung eigener Nöte, sondern der Not anderer.

Werden Kollektengaben mit der Bitte um eine **Spendenbescheinigung** verbunden, kann von der Kirchengemeinde eine sog. Zuwendungsbescheinigung erteilt werden, aufgrund derer der betreffende Betrag dann steuerlich absetzbar ist. Sollten sich im Einzelfall Fragen hinsichtlich der Ausstellung der Bestätigung ergeben, gibt das Steuerdezernat des Landeskirchenamtes gerne Auskunft und Rat.

Zählen und Weiterleiten der Kollekten

Grundsätzlich gilt: Das Vertrauen, das unserer Kirche durch viele Spenden und Kollekten entgegengebracht wird, ist ein hohes Gut. Deshalb muss der Umgang mit Geldern über jede Spur eines Zweifels erhaben sein.

Eine eiserne Grundregel beim Zählen der Kollekte ist das **Vier-Augen-Prinzip** (§ 54 Verwaltungsordnung).

Bis die Kollekte gezählt und das Ergebnis schriftlich festgestellt ist, müssen immer zwei Personen beteiligt sein. Das Vier-Augen-Prinzip sichert in jedem Fall die zweckentsprechende Weiterleitung aller Gelder. Es schützt zugleich Mitarbeitende der Gemeinde gegen mögliche falsche Verdächtigungen.

Im Normalfall zählen im Anschluss an den Gottesdienst zwei Personen die Ausgangskollekte und die Klingelbeutelkollekte getrennt voneinander. Das Ergebnis wird im Kollektenbuch eingetragen und durch die beiden Personen abgezeichnet.

Es gibt Situationen, in denen das sofortige Zählen der Kollekte praktisch kaum durchführbar ist, z.B. bei einem großen Gemeindefest oder Heiligabend. In diesen Ausnahmefällen sollten die Kollektengelder, wiederum getrennt voneinander, in ein geeignetes Behältnis gelegt, versiegelt und von zwei Personen abgezeichnet werden. Dann muss das Behältnis entweder bei einer Bank eingeworfen und das Geld dort gezählt werden, oder es wird vorübergehend an einem sicheren Ort (Safe o.Ä.) aufbewahrt. In letzterem Fall kann das Geld dann später von zwei Personen gezählt und in das Kollektenbuch eingetragen werden.

Zum verantwortungsvollen Umgang mit Kollektengeldern gehört auch, dass diese **unverzüglich** weiterzuleiten sind. Nur so können sie zeitnah ihrem Verwendungszweck zugeführt werden. Von der Gemeinde werden die Kollektengelder an die Kreiskirchenkasse weitergegeben, von dort werden sie dann entsprechend den terminlichen Vorgaben in der Verwaltungsordnung (§ 54 Abs. 6) der Landeskirche zugeführt; die Landeskirche leitet sie dann an die Empfänger weiter. Die Verwaltungs- und Abführungspraxis der Kollekten im Landeskirchenamt wird regelmäßig einer gründlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt unterzogen.

Die Auszahlung einiger landeskirchlicher Kollekten ist von einer prozentualen Förderung festgelegter Empfänger auf eine projektbezogene Förderung umgestellt worden.

Hier sind bestimmte Anforderungen zu erfüllen. Ein Merkblatt zur Vergabe von Kollektenmitteln zur Projektförderung ist in der Anlage beigefügt.

Auch diese praktischen Fragen des Umgangs mit Kollektengeldern stehen unter der biblischen Leitlinie, die der Apostel Paulus aufgestellt hat:

„So verhüten wir, dass uns jemand übel nachredet wegen dieser reichen Gabe, die durch uns überbracht wird. Denn wir sehen darauf, dass es redlich zugehe nicht allein vor dem Herrn, sondern auch vor den Menschen“ (2. Kor. 8,20.21)

Weitere Fragen zur Bestimmung und Verwaltung von Kollekten beantwortet gerne das Kollektendezernat im Landeskirchenamt.

Anlage

Rechtsgrundlagen für Kollekten

A. WESTFÄLISCHES KIRCHENRECHT

I. Kirchenordnung

Artikel 57 Buchst. h

Die Aufgaben des Presbyteriums beinhalten im Einzelnen:
h) es sorgt für die Sammlung und Weiterleitung der **Kollekten**;

Artikel 88 Abs. 3

(3) Sie (die Kreissynode) ordnet **Kirchenkollekten im Kirchenkreis** im Rahmen des von der Kirchenleitung aufgestellten **Kollektenplanes** an.

Artikel 118 Abs. 2 Buchst. o

(2) Demgemäß hat die Landessynode vor allem folgende Aufgaben:
o) sie trifft Bestimmungen über die Kirchen- und Hauskollekten in den Kirchengemeinden;

Artikel 169 Abs. 3

(3) In jedem Gottesdienst wird ein **kirchliches Opfer** abgekündigt und eingesammelt.

II. Verwaltungsordnung

§ 54

(1) Zu jedem Gottesdienst und jeder gottesdienstlichen Versammlung gehört das **kirchliche Opfer (Kollekte)**.

(2) Die Kollekte an Sonn- und Feiertagen ist nach dem Kollektenplan der Landeskirche abzukündigen und einzusammeln. Abweichungen vom Kollektenplan in Form eines Tausches von planmäßig vorgesehenen Kollektenzwecken bedürfen der Genehmigung des Superintendenten oder der Superintendentin.

Wenn der Tausch Sonntage innerhalb eines Monats betrifft, ist er ohne Genehmigung des Superintendenten oder der Superintendentin möglich.

An den Hauptfesttagen (Heiligabend, Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Pfingsten) ist eine Abweichung vom Kollektenplan nicht zulässig; dies gilt auch für die Sonntage Kantate und Erntedankfest.

(3) Über Kollekten an den Sonn- und Feiertagen, für die der Kollektenplan der Landeskirche und der Kirchenkreis **keine Zweckbestimmung** vorsehen, sowie über die Zweckbestimmung der Kollekten in sonstigen Gottesdiensten, Bibelstunden und bei Amtshandlungen **beschließt das Presbyterium**.

(4) **Neben der Kollekte** ist in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock **gesondert zu sammeln**.

(5) Die Erträge sind sofort nach dem Gottesdienst von zwei Mitgliedern oder Beauftragten des Presbyteriums zu zählen. Das Ergebnis ist in das **Kollektenbuch** einzutragen und von den Zählern zu bescheinigen. Die Erträge sind unverzüglich der Kassenverwaltung zuzuführen und von dieser an die berechtigte Stelle weiterzuleiten.

(6) Die ausgeschriebenen Kollekten sind für jeden Kalendermonat gesammelt und unter Angabe der Zweckbestimmung bis zum 10. des folgenden Monats an den Kirchenkreis **abzuführen**. Der Kirchenkreis leitet den Gesamtbetrag bis zum 25. des Monats an die Landeskirche weiter.

B. GRUNDORDNUNG DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND

Artikel 20 Abs. 2

(2) Sie (die Evangelische Kirche in Deutschland) kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben **Kollekten** ausschreiben, die in allen Gliedkirchen einzusammeln sind. Ihre Zahl soll jährlich nicht mehr als drei betragen. Die Erhebung weiterer **gesamtkirchlicher Kollekten** kann sie den Gliedkirchen empfehlen.

Merkblatt zur Vergabe von Kollektenmitteln zur Projektförderung

1. Grundsatz
Mit landeskirchlichen Kollektenmitteln werden Projekte von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und weiteren Veranstaltern gefördert. Dabei ist von einer prozentualen Förderung festgelegter Empfänger auf eine projektbezogene Förderung umgestellt worden.

Bei diesen Kollekten wird die Entscheidung über die Vergabe von Mitteln in Abstimmung zwischen dem fachlich zuständigen Dezernat und dem Kollektendezernat getroffen.

2. Anforderungen
Es muss sich um ein Projekt handeln:
- Der mit dem Projekt behandelte Themenschwerpunkt ist zeitlich zu bestimmen und zu beschreiben.
- Das Projekt muss eine Außenwirkung haben.
- Ein Ziel des Projektes soll sein, dass Menschen angesprochen, unterstützt und gewonnen werden.
- Projekte mit dem Ziel, ein Haushaltsdefizit zu decken oder laufende Personalkosten zu refinanzieren, erhalten keinen Zuschuss (außer ggf. befristete Projektstellen).
- Die Begründung für den Zuschuss aus Kollektenmitteln muss dem Kollektenzweck entsprechen.
- Ein Finanzierungsplan ist beizufügen, der die erwarteten Einnahmen und Ausgaben listet. Der Eigenanteil und ggf. Zuschüsse Dritter sind gesondert auszuweisen.
- Der Antrag muss die Höhe des beantragten Zuschusses benennen.
- Der Projektantrag ist vor Beginn des Projektes zu stellen. Er ist schriftlich an das Landeskirchenamt zu richten und mit Ausführungen zu allen inhaltlichen Punkten zu versehen.

3. Verfahren
Alle Anträge sind schriftlich zu richten an:

Ev. Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
z. Hd. Herrn Landeskirchenrat Dr. Vicco von Bülow
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld
vicco.vonbuelow@lka.ekvw.de

Die Anträge sind mit Ausführungen zu allen inhaltlichen Punkten zu versehen.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist nachzuweisen.

Wir bieten Ihnen gerne eine persönliche Beratung im Vorfeld an.

Bitte sprechen Sie uns an (Stefanie Buchhorn, Tel. 0521/594-274, E-Mail stefanie.buchhorn@lka.ekvw.de).